

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der TRECOLAN Handels GmbH, Zum Panrepe 38, D-28307 Bremen

I. Geltungsbereich

TRECOLAN's Allgemeine Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche seitens TRECOLAN von dem Lieferanten erworbene oder bezogene Waren oder Leistungen. Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für TRECOLAN unverbindlich, auch wenn TRECOLAN ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern zu wollen.

II. Angebot, Angebotsunterlagen

(1) Bestellungen von TRECOLAN gelten als angenommen, wenn ihnen nicht innerhalb von zwei Tagen schriftlich widersprochen wird.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich TRECOLAN Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung TRECOLAN unaufgefordert zurückzugeben.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und schließt Nachforderungen oder Preiserhöhungen aller Art aus. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

(2) Rechnungen müssen entsprechend den Vorgaben in der Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt Zahlung nach Lieferung und Erhalt ordnungsgemäßer Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 90 Tagen ohne Abzug.

IV. Lieferzeit

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, TRECOLAN unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Im Falle des Lieferverzuges stehen TRECOLAN die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist TRECOLAN berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen.

V. Produktqualität, Hinweispflichten

(1) Der Lieferant garantiert die ordnungsgemäße Lieferung und Beschaffung des Liefergegenstands. Insbesondere steht er für die Qualität und Menge des in der Bestellung näher beschriebenen Liefergegenstandes ein.

(2) Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass seine Lieferungen und Leistungen den Umweltschutzvorschriften und

sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen, und TRECOLAN auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.

(3) Der Lieferant hat TRECOLAN Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung im Vergleich zu bislang gegenüber TRECOLAN erbrachten gleichartigen Lieferungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von TRECOLAN.

VI. Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

(1) TRECOLAN ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 21 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

(2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen TRECOLAN ungekürzt zu; in jedem Fall ist TRECOLAN berechtigt, vom Lieferanten wahlweise Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(3) TRECOLAN ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

VII. Produkthaftung, Haftpflichtversicherung

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, TRECOLAN insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus einer von TRECOLAN durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung auf Anforderung nachzuweisen.

VIII. Schutzrechte Dritter

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass die Lieferung frei von Rechtsmängeln jeder Art ist und insbesondere keine Rechte Dritter verletzt.

(2) Wird TRECOLAN von dritten Schutzrechtsinhabern in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, TRECOLAN auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen und allen damit verbundenen Kosten freizustellen. TRECOLAN ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

IX. Beistellung von Werkzeugen

An beigestellten Werkzeugen oder Materialien behält TRECOLAN sich das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die diese ausschließlich für die Herstellung der von TRECOLAN bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die TRECOLAN gehörenden Werkzeuge und Materialien zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant TRECOLAN schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Der Lieferant ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Werkzeugen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

X. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schriftform und Teilunwirksamkeit

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen TRECOLAN und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Bremen. TRECOLAN ist jedoch auch berechtigt, das Gericht am Sitz des Lieferanten anzurufen.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

(4) Sollte einzelne der vorstehenden oder der Bestimmungen eines Vertrages mit dem Lieferanten unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Bremen, im Juni 2012